

Verkündet
am 16. Oktober 1958
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Justizrat Josef H. in P. als
Konkursverwalters über das Vermögen der Firma Hermann
W. KG, Matratzen- und Polsterwarenfabrik in P.,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

die Stadtparkasse P., gesetzlich vertreten durch
den Vorsitzenden ihres Verwaltungsrats, Oberbürgermei-
ster Dr. Bi. in P.,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Scheffler, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das am
1. Oktober 1957 an Verkündungs Statt zuge-
stellte Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in München wird zurückgewie-
sen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Gemeinschuldnerin Firma W. KG, eine von Vertriebenen ohne nennenswertes Eigenkapital gegründete Gesellschaft, gab am 26. Juli 1955 die Einstellung ihrer Zahlungen bekannt und beantragte die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Am 16. August 1955 wies das zuständige Amtsgericht diesen Antrag zurück und eröffnete den Anschlußkonkurs.

Die Beklagte war die Hausbank und Hauptkreditgeberin der Gemeinschuldnerin. Sie hatte ihr aus eigenen Mitteln einen Kontokorrentkredit und einen Wechselkredit gewährt sowie einen Arbeitsbeschaffungskredit und ein Gemeinschaftshilfedarlehen ausgezahlt, die aus öffentlichen Mitteln stammten.

Der Wechselkredit war nur durch eine Bürgschaft der Gesellschafter gesichert. Als Sicherheit für die übrigen Kredite übereignete die Gemeinschuldnerin Maschinen, Lastkraftwagen, Halbfertig- und Fertigwaren. Ferner gab die Gemeinschuldnerin Mantelzessionen von Kundenforderungen.

In den Mantelzessionsverträgen - vom 28. Februar 1951, 19. August 1952 und 25. Oktober 1952 - trat die Gemeinschuldnerin jeweils Forderungen ab, die in den Verträgen beigelegten Verzeichnissen aufgeführt waren. Sie verpflichtete sich für den Fall, daß der Gesamtbetrag der abgetretenen Forderungen unter eine bestimmte in den einzelnen Mantelverträgen genannte Summe sank, weiter dazu, als Ersatz laufend neue Forderungen abzutreten. Die Abtretung dieser Ersatzforderungen sollte als vorgenommen gelten, wenn die Gemeinschuldnerin der Be-

klagten Rechnungsabschriften oder unterschriebene Aufstellungen der Ersatzforderung übergab. Die Beklagte war nach den Verträgen berechtigt, jederzeit die Drittschuldner von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen bei Fälligkeit einzuziehen. Hiervon machte sie jedoch zunächst keinen Gebrauch.

Gemäß diesen Mantelverträgen überreichte die Gemeinschuldnerin der Beklagten von Zeit zu Zeit von ihr unterzeichnete Listen von Kundenforderungen. Am 4. Juli 1955 forderte die Beklagte die Gemeinschuldnerin auf, in allen künftigen Rechnungen zu vermerken, daß sie bei der Beklagten zahlbar seien, und der Beklagten Abschriften der Rechnungen vorzulegen.

Als die Gemeinschuldnerin dieser Aufforderung nicht nachkam, forderten Sachbearbeiter der Beklagten in einer Besprechung vom 21. Juli 1955 die Gemeinschuldnerin auf, eine neue Zessionsliste von rund 101.000,-- DM vorzulegen und für jede einzelne Forderung zum Zwecke der Mitteilung der Abtretung an die Schuldner Abtretungsurkunden zu unterzeichnen; die Schuldner sollten von nun an auf Grund der jetzt offenen Zessionen unmittelbar an die Beklagte leisten. Die Gemeinschuldnerin überreichte daraufhin am 22. Juli 1955 Abtretungsurkunden über insgesamt 91.742,33 DM. Auf diese abgetretenen Forderungen gingen bei der Beklagten in der Folgezeit rund 71.500,-- DM ein.

Hiervon verlangt der Kläger mit der Klage einen Betrag von 20.000,-- DM nebst Zinsen.

Er ist der Meinung, die Beklagte sei um diesen Betrag ohne Rechtsgrund auf Kosten der Konkursmasse be-



reichert. Die Abtretungen vom 22. Juli 1955 seien nämlich wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, weil die Beklagte die Gemeinschuldnerin durch diese Abtretungen in Verbindung mit den schon vorausgegangenen Sicherungsübereignungen und Zessionen wirtschaftlich geknebelt, durch ihr Verhalten andere Gläubiger geschädigt und eine nicht bestehende Kreditwürdigkeit der Gemeinschuldnerin vorgetäuscht habe. Zur Zeit der Abtretungen vom 22. Juli 1955 habe die Beklagte gewußt, daß die Gemeinschuldnerin vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stehe. Die Gemeinschuldnerin habe damals ihre Zahlungen schon eingestellt gehabt. Deswegen würden die Abtretungen auch nach den Vorschriften der Konkursordnung angefochten.

Die Beklagte, die Klageabweisung beantragt hat, bestreitet, daß die Gemeinschuldnerin zur Zeit der Abtretungen ihre Zahlungen bereits eingestellt gehabt habe. Auf die Abtretungen vom 22. Juli 1955 habe sie nach den Mantelverträgen Anspruch gehabt. Die ihr geleisteten Sicherheiten seien angemessen gewesen und hätten ihrer Satzung entsprochen.

Der Kläger ist in den Vorinstanzen mit der Klage abgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt er den Anspruch auf Zahlung von 20.000,-- DM nebst Zinsen weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Nach Ansicht der Revision muß die Beklagte den Erlös der ihr am 22. Juli 1955 abgetretenen Forderungen an die Konkursmasse herausgeben, weil diese Abtretungen gegen die guten Sitten verstießen und nichtig seien.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Abtretungsverträge vom 22. Juli 1955 zur Sicherung der der Gemeinschuldnerin bis zu diesem Zeitpunkt bereits ausgezahlten Kredite und nicht zur Sicherung eines von der Gemeinschuldnerin erbetenen neuen Kredits geschlossen wurden. Es führt weiter aus, daß die Beklagte diese Abtretungen auf Grund der früheren Mantelverträge vom 28. Februar 1951, 19. August 1952 und 25. Oktober 1952 beanspruchen konnte. Es untersucht sodann eingehend, ob gegen die rechtliche Wirksamkeit dieser Mantelverträge Bedenken bestehen. Es legt dar, daß die Mantelzessionen zusammen mit den gewährten Sachsicherheiten der Beklagten eine Sicherheit boten, deren Höhe weder im Verhältnis zu den zu sichernden Forderungen noch im Verhältnis zum Gesamtvermögen der Gemeinschuldnerin zu beanstanden war. Es gelangt zu dem Ergebnis, daß die Mantelzessionen die Gemeinschuldnerin nicht ungebührlich in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit beschränkten und nicht wegen möglicher Schädigung oder Gefährdung anderer Gläubiger nichtig seien; die Verträge seien vielmehr rechtlich einwandfrei zustandegekommen.

Insoweit ist ein Rechtsfehler nicht erkennbar und ein Revisionsangriff nicht erhoben.

II. Für die Antwort auf die Frage, ob die Abtretungsverträge vom 22. Juli 1955 nichtig sind, muß des-

halb davon ausgegangen werden, daß die Gemeinschuldnerin mit diesen Abtretungen nur das gewährt hat, wozu sie sich in den Jahren 1951 und 1952 rechtswirksam verpflichtet hat. In aller Regel kann im Handeln eines Gläubigers, der die ihm versprochene Leistung entgegennimmt, nichts Sittenwidriges liegen, auch dann nicht, wenn infolgedessen andere Gläubiger möglicherweise leer ausgehen (BGHZ 19, 12, 16; BGH in IM Nr. 13 zu § 138 (Bb) BGB und NJW 1957, 587). Der Kläger beruft sich jedoch darauf, daß die Beklagte ihre auf den Verträgen von 1951 und 1952 beruhenden Ansprüche im Juli 1955 wegen der zu dieser Zeit gegebenen Lage der Gemeinschuldnerin nicht mehr habe verwirklichen dürfen, ohne gegen die guten Sitten zu verstoßen. Es trifft zu, daß nach der Rechtsprechung auch solche Geschäfte, durch die der Gläubiger eine Befriedigung oder Sicherung erhält, die der Schuldner in einem - jedenfalls zur Zeit seines Abschlusses - rechtlich nicht zu beanstandenden Verträge versprochen hat, nach § 138 BGB nicht^{ig} sein können. Das kann aber nur für besonders liegende Ausnahmefälle gelten. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine solche Möglichkeit bejaht worden für einen Fall, in dem der Gläubiger die ganze pfändbare Habe des Schuldners an sich gebracht und ihm jegliche Freiheit für eigene wirtschaftliche und kaufmännische Entschlüsse genommen hatte (BGHZ 19, 12), und für einen anderen Fall, in dem der Schuldner dem Gläubiger alle wesentlichen Vermögensstücke einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Kundenforderungen übertragen hatte sowie nur mit Zustimmung des Gläubigers Kredit bei anderen Banken aufnehmen und anderen Gläubigern Sicherheiten leisten durfte (NJW 1955, 1272).

III. Die Revision glaubt, die Beklagte habe die hier streitigen Abtretungen - wie in den vorgenannten Fäl-

len - unter sittenwidriger Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Machtstellung erlangt, da sie die Gemeinschuldnerin völlig von sich abhängig gemacht und ihr alles verwertbare Vermögen entzogen habe (S. 13, 14 d. Revisionsbegründung). Sie hält die Abtretungen ferner deshalb für sittenwidrig, weil die Beklagte nur für ihre eigene Sicherung ohne Rücksicht auf andere Gläubiger gesorgt und damit den Ausfall dieser Gläubiger bewirkt habe (S. 8, 12 der Revisionsbegründung). Schließlich erblickt sie einen Verstoß gegen die guten Sitten darin, daß durch die Abtretungen Dritte über die Kreditwürdigkeit der Gemeinschuldnerin getäuscht worden seien (S. 12 der Revisionsbegründung).

Das Berufungsgericht hat die Abtretungen vom 22. Juli 1955 unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte geprüft und sie für rechtswirksam befunden. Seine Entscheidung ist zu billigen. Sie hält den Angriffen der Revision stand:

1.) Der Kläger behauptet, die Beklagte habe die Gemeinschuldnerin in völlige wirtschaftliche Abhängigkeit gebracht und alles nennenswerte Vermögen an sich gezogen. Das Berufungsgericht stellt aber fest, daß der Gemeinschuldnerin trotz der Abtretungen vom 22. Juli 1955 noch freies Vermögen im Werte von rund 126.000,-- DM verblieben sei.

Es geht dabei von der Vermögensübersicht vom 26. Juli 1955 aus, die der Gesellschafter Hermann W. der Gemeinschuldnerin mit dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens eingereicht hat. Die Revision kann mit ihren Angriffen gegen diesen Ausgangspunkt keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat den Kläger, wie die Ausführungen S. 52 des Berufungsurteils ergeben, darauf

hingewiesen, daß er seine Behauptung, das Vermögen der Gemeinschuldnerin sei nahezu restlos der Beklagten zur Sicherung übereignet worden, näher darlegen und unter Beweis stellen müsse. Gleichwohl hat er nach der Feststellung des Berufungsgerichts das Zahlenwerk des Status zum 26. Juli 1955 nicht widerlegt. Unter diesen Umständen muß der Versuch scheitern, diesen Status in der Revisionsinstanz noch anzugreifen, es sei denn, die Revision könnte dem Berufungsgericht insoweit Verfahrensverstöße nachweisen. Das versucht sie, aber ihre Rügen sind unbegründet.

a) Das Berufungsgericht geht nicht von einem Aktivvermögen von 550.000,-- DM aus, wie der Kläger auf Seite 10 der Revisionsbegründung vorträgt, sondern von 447.000,-- DM (S. 51 d. BU).

b) Die Revision hebt hervor, der Gesellschafter Hermann W. habe in den Anlagen zum Vergleichsantrag als freies - d.h. nicht zur Sicherheit übertragenes - Aktivvermögen 231.645,-- DM errechnet; dabei habe er aber die Sicherungen der Beklagten nur mit 170.000,-- DM bewertet, nicht, wie das Berufungsgericht irrig annehme mit 230.000,-- DM.

Das Berufungsgericht folgt nicht der Angabe, das freie Vermögen betrage 231.645,-- DM, sondern nimmt ein freies Vermögen von nur 126.000,-- DM an. Es ermittelt diese Summe, indem es von den Aktiven die Werte der Sicherheiten der Beklagten und diejenigen der Eigentumsvorbehalte der Lieferanten sowie die nicht oder nur schwer verwertbaren Aktiva abzieht. Der Kläger ist nicht beschwert, wenn das Berufungsgericht dabei statt der von Hermann W. angegebenen 170.000,-- DM für die Si-

cherheiten der Beklagten 230.000,-- DM abzieht. Denn auf diese Weise ergibt sich ein geringeres freies Vermögen.

c) Die Revision weist darauf hin, daß Hermann W. in der vom Berufungsgericht verwerteten Aufstellung das freie Anlagevermögen mit 36.500,-- DM bewertet habe. Sie verweist auf ihren Vortrag in der Berufungsinstanz, daß sich der Betrieb in gemieteten Räumen befunden habe und deshalb ein verwertbares Anlagevermögen nicht vorhanden gewesen sei.

Wie schon erwähnt, ist das Berufungsgericht von der Aufstellung Hermann W. über das "freie" Vermögen überhaupt nicht ausgegangen. Zudem greift die Rüge nur die angeblich unrichtige Bewertung von Bauten an. Das Berufungsgericht hat die "Baulichkeiten" ebenso wie andere Teile des Anlagevermögens bei der Ermittlung des verwertbaren Aktivvermögens ausgeschieden, weil die Gläubiger diese Gegenstände nicht oder doch nur schlecht verwerten könnten (S. 51, 52 d. BU).

Dabei ist ihm noch das zugunsten des Klägers wirkende Versehen unterlaufen, diese Teile zweimal von dem im Status Hermann W. ausgewiesenen Aktivvermögen abzuziehen. Der von Hermann W. zum 26. Juli 1955 erstellte Status weist nämlich ein höheres Aktivvermögen aus als 447.000,-- DM. Wenn das Berufungsgericht ein Vermögen von 447.000,-- DM zugrundelegt, so setzt es dabei folgende im Status enthaltene Werte von vornherein nicht mit an: Werkzeuge mit rund 4.700,-- DM, Baulichkeiten mit rund 12.400,-- DM, Darlehen B. mit rund 187,-- DM, Kapitalschuld Gerhard Wagner mit rund 7.600,-- DM, dubiose Forderungen mit rund 11.200,-- DM. Von den so erhaltenen 447.000,-- DM zieht das Berufungsgericht - außer den Si-

cherungen der Beklagten und den Eigentumsvorbehalten der Lieferanten - die schlecht verwertbaren Vermögensgegenstände ab; das sind aber dieselben Gegenstände, die es bei Ermittlung des Wertes von 447.000,-- DM gegenüber dem Status W. schon weggelassen hat. Erst auf diese Weise gelangt das Berufungsgericht dazu, den Wert des verwertbaren freien Vermögens auf 126.000,-- DM zu beziffern. Ohne das angeführte Versehen wäre es zu einem Wert von rund 162.000,-- DM gelangt.

d) Den Umstand, daß die Warenbestände teils zur Sicherung übereignet, teils mit Eigentumsvorbehalt der Lieferanten belastet waren, hat das Berufungsgericht berücksichtigt (S. 50/51 d. BU).

e) Es trifft zu, daß der Zeuge B. das freie Vermögen weit niedriger schätzt als das Berufungsgericht. Das Berufungsgericht hat seine Aussage gewürdigt. Es gelangt zu dem Ergebnis, daß die Angaben des Zeugen nicht hinreichend genau seien und nicht ausreichen, den Status zum 26. Juli 1955 zu widerlegen. Diese tatrichterliche Würdigung bindet das Revisionsgericht.

f) Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die Eigentumsvorbehalte unter Hinweis auf die Stellung des Gesellschafters Hermann W. mit 55.000,-- DM bewertet habe; in Wirklichkeit habe Hermann W. den Wert mit 70.000,-- DM angegeben (Bl. 35 d. KA).

An der von der Revision angeführten Stelle (Bl. 35 der KA) ist allerdings als Sicherheit der Lieferanten der Betrag von 70.000,-- DM angegeben. Die zugehörige Einzelaufstellung (Bl. 37 d. KA) schließt aber mit der Summe von 54.422,94 DM ab. Dem Urteil zufolge hat das Beru-

fungsgesamt diesen Betrag zugrundegelegt, weil es sich hier um eine Aufstellung "unter genauer Angabe der Vorbehaltseigentümer" (S. 51 d. BU) handelt; diese erschien ihm also zuverlässiger als die nicht näher begründete andere Bezifferung von 70.000,-- DM. Dieses Verfahren ist nicht zu beanstanden. Im übrigen ist der Unterschied nicht so erheblich, daß er die Feststellung des Berufungsgesamts, die Gemeinschuldnerin habe noch erhebliches freies Vermögen behalten, erschüttern könnte, zumal es sich anderwärts zugunsten des Klägers verrechnet hat (vgl. oben unter c).

Danach ist die Feststellung des Berufungsgesamts, die Beklagte habe der Gemeinschuldnerin ausreichend freies Vermögen belassen, ihre Handlungsfreiheit nicht ungebührlich eingeschränkt und sie nicht in völlig wirtschaftliche Abhängigkeit von sich gebracht, rechtlich nicht zu beanstanden. Die Lage der Gemeinschuldnerin war somit eine wesentlich andere als in dem Fall, der in NJW 1955, 1272 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrundelag, auf welche sich die Revision vornehmlich beruft. Dort hatte der Gläubiger, wie schon erwähnt, alle wesentlichen Vermögensstücke, auch alle gegenwärtigen und künftigen Kundenforderungen seines Schuldners an sich gebracht und ihm außerdem die Verpflichtung auferlegt, keinen anderen Bankkredit aufzunehmen und keinem anderen Gläubiger Sicherheit zu gewähren.

2.) Die Revision hält die Abtretungen auch wegen ihrer schädlichen Wirkung für andere Gläubiger für sittenwidrig. Durch die Abtretungen sei bewirkt worden, daß andere Gläubiger im Konkurs leer ausgingen. Auch habe die Beklagte andere Gläubiger über die Kreditwürdigkeit der Gemeinschuldnerin getäuscht.

a) Weshalb die Benachteiligung anderer Gläubiger, denen die Befriedigungsmöglichkeit genommen oder verkürzt wird, die vom Schuldner gewährte Erfüllung bzw. Sicherung sittenwidrig und nichtig machen soll, wenn er damit nur das hergibt, wozu er sich verpflichtet hat, ist nicht ohne weiteres einzusehen. Einer Benachteiligung anderer Gläubiger tritt das Gesetz durch die Vorschriften über die Anfechtung nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetz entgegen, die im allgemeinen einen ausreichenden Schutz für die anderen Gläubiger gewähren. Die Entgegennahme einer geschuldeten Leistung ist deshalb in der Regel auch dann nicht sittenwidrig, wenn der Gläubiger erkennt, daß der wirtschaftliche Zusammenbruch des Schuldners und der Ausfall anderer Gläubiger nicht zu vermeiden ist (BGH in IM Nr. 13 zu § 138 (Bb) BGB und NJW 1957, 587). Etwas anderes kann nur unter besonderen, erschwerenden Umständen gelten (vgl. Johannsen in IM Nr. 5 zu § 138 (Bb) BGB).

Es kann deshalb nicht der Ansicht der Revision zugestimmt werden, schon das grob fahrlässige Außerachtlassen der Besorgnis, daß andere Gläubiger Schaden erleiden könnten, mache die Entgegennahme der Abtretungen vom 22. Juli 1955 sittenwidrig (vgl. S. 8 der Revisionsbegründung). Nicht einmal das Bewußtsein einer solchen schädlichen Folge für andere Gläubiger reicht nach der oben angeführten Rechtsprechung für sich allein aus, um die Sittenwidrigkeit zu begründen.

Vielmehr müßten weitere Umstände festgestellt werden können, wenn der Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen die Beklagte erhoben werden soll. Davon geht das Berufungsgericht mit Recht aus und sagt, die Abtretungsverträge könnten nichtig sein, wenn die Beklagte bei der Annahme der Abtretungen darauf ausgegangen wäre, das

Unternehmen der Gemeinschuldnerin dem Zusammenbruch entgegenzuführen oder doch wenigstens andere Gläubiger zu schädigen. Ein solcher Vorwurf läßt sich nach der Meinung des Berufungsgerichts nicht rechtfertigen. Es stellt dazu fest, die Beweisaufnahme habe nicht einmal ergeben, daß die Beklagte auch nur Kenntnis von dem bevorstehenden Zusammenbruch der Gemeinschuldnerin hatte. Wohl hätte die wirtschaftliche Lage der Gemeinschuldnerin damals die Beklagte bedenklich stimmen und warnen müssen, und die Beklagte habe aus grober Fahrlässigkeit die Lage der Gemeinschuldnerin und die Gefahr ihres geschäftlichen Zusammenbruchs nicht erkannt.

Innerhalb dieser Würdigung geht das Berufungsgericht auf die einzelnen Umstände ein, aus denen die schlechte Lage der Gemeinschuldnerin erkennbar war. Die Revision hebt diese Umstände hervor und meint, die Feststellung dieser einzelnen Umstände stehe mit der abschließenden Feststellung, das Bewußtsein des bevorstehenden Zusammenbruchs sei der Beklagten nicht nachzuweisen, in unvereinbarem Widerspruch.

Das kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Würdigung, die das Berufungsgericht vorgenommen hat, ist rechtlich nicht fehlerhaft. Es führt verschiedene Umstände an, die seine Auffassung stützen. So sagt es, es sei der Beklagten nicht zu widerlegen, daß sie damit gerechnet habe, die Gemeinschuldnerin werde einen weiteren von ihr beantragten Staatskredit erhalten und mit dessen Hilfe den Betrieb fortführen können (S. 46 d. BU). Es berücksichtigt, daß die Gemeinschuldnerin fortlaufend hohen Umsatz hatte und noch in der Zeit vom 26. Juli bis 30. Juli 1955 wieder neue Außenstände in Höhe von rund 18.000,-- DM abtreten konnte (S. 53/54 d.

BU). Es hätte auch noch die in anderem Zusammenhang von ihm festgestellte Tatsache anführen können, daß die Gemeinschuldnerin in der Zeit vom 1. bis zum 21. Juli 1955 noch Zahlungen in Höhe von rund 55.000,— DM geleistet hatte (S. 59 d. BU). Schließlich führt das Berufungsgericht noch an, der Umstand, daß die Beklagte die Kredite am 21. Juli 1955 der Gemeinschuldnerin weiter belassen habe, spreche dagegen, daß sie mit dem bevorstehenden Zusammenbruch der Gemeinschuldnerin gerechnet habe.

Das Berufungsgericht hat danach eingehend gegeneinander abgewogen, was für und gegen die Kenntnis der Beklagten von der gefährdeten Lage der Gemeinschuldnerin spricht. Es hält diese Kenntnis für nicht nachweisbar. An diese tatsächliche Würdigung ist das Revisionsgericht gebunden. Die gegen sie aus § 286 ZPO erhobenen Rügen können keinen Erfolg haben:

aa) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die Gemeinschuldnerin zur Zeit der Abtretung dringend bau- und feuerpolizeiliche Auflagen habe erfüllen müssen, wenn sie eine Schließung ihres Betriebes aus polizeilichen Gründen habe vermeiden wollen. Hierfür sei ein Betrag von 20.000,— DM benötigt worden. Diese Tatsachen seien der Beklagten bekannt gewesen.

Obschon das Berufungsgericht diesen Punkt nicht erörtert, besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß es ihn übersehen hätte. Es kann dem Berufungsgericht kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß es nicht jeden Punkt des sehr umfangreichen Parteivorbringens behandelt. Die Akten ergeben, daß der Kläger selbst in den Tatsacheninstanzen den sich aus den polizeilichen Auflagen ergeben-

den Verpflichtungen keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat. Die aus den polizeilichen Auflagen folgende finanzielle Belastung - in der Aussage des Zeugen He[REDACTED] ist der Betrag von 20.000,-- DM, in derjenigen des Zeugen U[REDACTED] der Betrag von 10.000,-- DM genannt - war auch nicht so hoch, daß das Berufungsgericht aus der Kenntnis der Beklagten von dieser Belastung ihre Kenntnis vom bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruch der Gemeinschuldnerin hätte folgern müssen.

Unbegründet ist auch die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe den in den Konkursakten enthaltenen Bericht der P[REDACTED] Nachrichten vom 6. August 1955 über den Zustand des Betriebs der Gemeinschuldnerin nicht gewürdigt. Da der Bericht erst am 6. August 1955 erschienen ist, kann aus ihm nicht gefolgert werden, daß die Beklagte die Lage der Gemeinschuldnerin am 22. Juli 1955 kannte.

bb) Die Schilderung, welche die Gesellschafter und Angestellten der Gemeinschuldnerin unmittelbar vor der Abtretung gegenüber der Beklagten über die schwierige wirtschaftliche Lage gegeben haben, ist vom Berufungsgericht berücksichtigt worden (S. 43 - 45 d. BU).

Das Berufungsgericht meint, auch hieraus lasse sich die Kenntnis der Beklagten vom drohenden Zusammenbruch der Gemeinschuldnerin nicht beweisen.

Es bemerkt in diesem Zusammenhang, es sei nicht festzustellen, daß die Vertreter der Beklagten die Darstellung der Gesellschafter der Gemeinschuldnerin nicht

nur als eine sachlich nicht gerechtfertigte Begründung für ihren Antrag auf neuen Kredit angesehen, sondern ihm Glauben geschenkt hätten. Diese Erwägung widerspricht nach der Meinung der Revision der Lebenserfahrung, daß kreditsuchende Schuldner ihre Lage eher zu günstig als zu ungünstig zu schildern pflegten. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein allgemeiner Erfahrungssatz dieses Inhalts besteht. Zu beachten ist, daß es der Gemeinschuldnerin nicht nur um die Erlangung eines neuen Kredits zu tun war, sondern zunächst darum, die Beklagte von ihrem Verlangen auf weitere Zessionen zur Sicherung des alten Kredits abzubringen. Es liegt nahe, daß die Gemeinschuldnerin gegenüber dieser Forderung bemüht war, auf ihre schlechte wirtschaftliche Lage hinzuweisen und damit ihr Unvermögen zur Hergabe der Zessionen zu begründen. Außerdem hat aber das Berufungsgericht, wie schon erwähnt, noch andere Umstände angeführt, die nach seiner Meinung gegen die Kenntnis der Beklagten von der gefährdeten Lage der Gemeinschuldnerin sprechen; die von der Revision beanstandete Erwägung hat ersichtlich keine entscheidende Bedeutung.

b) Die Revision kann auch keinen Erfolg haben, soweit sie die Sittenwidrigkeit aus dem Gesichtspunkt der Täuschung Dritter über die Kreditwürdigkeit der Gemeinschuldnerin herleiten will.

Mit den Abtretungen vom 22. Juli 1955 gewährte die Gemeinschuldnerin, wie dargelegt, nur etwas, was sie schuldete. Im Ergebnis änderten sich deshalb mit diesen Abtretungen die in ihrem Vermögen gegebene Grundlage für Kredit von dritter Seite und ihre Kreditwürdigkeit nicht. Schon vor den Abtretungen war ihr Vermögen im Umfange der Verpflichtung zu den Abtretungen gemindert.

Von Bedeutung für die Frage, ob eine sittenwidrige Kredittäuschung vorliegt, ist auch die Tatsache, daß das Unternehmen der Gemeinschuldnerin von Flüchtlingen gegründet war. Das Berufungsgericht stellt fest, daß diese Tatsache für andere Gläubiger erkennbar war, und sagt, bei einem solchen Unternehmen hätten die Gläubiger davon ausgehen müssen, daß es mit geringem Eigenkapital und in weitem Umfange mit gesichertem Fremdkapital arbeite. Diese Erwägung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (WM 1958, 249, 845).

IV. Nach der Meinung des Berufungsgerichts sind auch die Voraussetzungen einer Anfechtung der Abtretung nach den Vorschriften der §§ 29 ff KO nicht gegeben. Hiergegen erhebt die Revision keine Angriffe, soweit es sich um die Anfechtung nach § 30 Nr. 1 und § 31 Nr. 1 KO handelt. Das Berufungsurteil ist insofern auch frei von Rechtsfehlern.

Jedoch glaubt die Revision, daß die Anfechtung nach § 30 Nr. 2 KO durchdringe. Unter diese Vorschrift fallen Rechtshandlungen, die einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Wie dargelegt, hatte die Beklagte aber einen Anspruch auf die Abtretungen. Die Revision leugnet diesen Anspruch, weil die Beklagte nur ein formales Recht auf die Abtretungen gehabt habe, das sie nicht habe verwirklichen dürfen, ohne gegen die guten Sitten zu verstoßen. Aus den obigen Erörterungen zur Anwendbarkeit des § 138 BGB ergibt sich aber, daß diese Meinung der Revision nicht zutrifft. Vielmehr hat die Be-

klagte ihren Anspruch auf die Abtretungen rechtlich einwandfrei erworben, diesen Anspruch nicht verloren und die Erfüllung des Anspruchs durch die Gemeinschuldnerin in rechtlich einwandfreier Weise entgegengenommen.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Erbel

Meyer